Stadt Wassertrüdingen

Beschlussvorlage
GL/052/2021

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Geschäftsleiter Herr Schubert

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	29.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Änderung des Beschlusses vom 10.08.20 im Hinblick auf den Abschluss eines Erbpachtvertrages mit dem TSV Wassertrüdingen

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 10.08.20 hat sich der Stadtrat mit dem Pachtverhältnis zwischen der Stadt Wassertrüdingen und dem TSV Wassertrüdingen im Hinblick auf Sportstätten befasst. Festgestellt worden war, dass es bis zum damaligen Zeitpunkt keinen unterschriebenen Pachtvertrag zwischen dem TSV und der Stadt gab im Hinblick auf die betroffenen Sportstätten, dieser sei allerdings zwingend notwenige Fördervoraussetzung im Hinblick auf den Umbau der Flutlichtanlage auf LED.

Der Stadtrat hat am 10.08.20 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat stimmt der Genehmigung des derzeitigen Pachtvertragsentwurfs zu, unter der Voraussetzung, dass bis zum 30.06.21 ein Erbbaurechtsvertrag mit Laufzeit bis 2070 zwischen dem TSV Wassertrüdingen und der Stadt Wassertrüdingen abgeschlossen wird."

Mit Email vom 22.10.20 teilt Herr Stadtrat Baumeister mit, dass der Beschluss im Stadtratsprotokoll falsch wiedergegeben sei. Richtigerweise habe der Beschluss des Stadtrates wie folgt gelautet:

„Der Stadtrat stimmt der Genehmigung des derzeitigen Pachtvertragsentwurfs mit Laufzeit bis 2070 und Herausnahme der Schulen als zusätzlich Begünstigte zu, unter der Voraussetzung, dass bis zum 30.06.21 ein Erbbaurechtsvertrag zwischen dem TSV Wassertrüdingen und der Stadt Wassertrüdingen abgeschlossen wird."

Diese Feststellung deckt sich allerdings nicht mit den handschriftlichen Vermerken der Protokollführerinnen, auch nicht mit der Erinnerung Beteiligter der Verwaltung. Es wäre formal auch fragwürdig, einen Vertrag mit Laufzeit bis 2070 zu schließen, der bereits im Juni 2021 abgelöst werden soll.

Zwischenzeitlich hat sich auch das Notariat zu dem angestrebten Erbbaurechtsvertrag geäußert: Falls der TSV sich erkläre, dass keinerlei baulichen Anlagen mehr in diesem Bereich beabsichtigt seien, könnte alternativ auch eine entsprechende Grunddienstbarkeit ausreichen, ein Erbbaurechtsvertrag sei dann nicht nötig. Es müsse aber auf jeden Fall sichergestellt sein, dass der TSV keine Probleme bzgl. der Förderung bekomme. Dies wurde dem TSV mit Schreiben vom 27.01.21 mitgeteilt; mitgeteilt wurde auch, dass nach Auskunft des Landratsamtes der Austausch der LED-Leuchten ein baurechtlicher Genehmigungstatbestand sei.

Der TSV – Vorsitzende Baumeister hat im Rahmen einer Besprechung am 18.02.21 erklärt, dass ein „normaler Pachtvertrag" mit Grunddienstbarkeit im Hinblick auf die Förderung ausreiche. Auf Anfrage durch den TSV-Vorsitzenden hat Herr Bürgermeister Ultsch erklärt, dass die Stadt als Grundstückseigentümerin nach Zuarbeiten durch den TSV die ggf. erforderliche Baugenehmigung einhole.

Der Stadtrat wird gebeten, einen Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 10.08.20 zu fassen. Damit wird auf den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages verzichtet, allerdings wäre eine Grunddienstbarkeit einzutragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt in Abänderung des Beschlusses vom 10.08.20 der Genehmigung des derzeitigen Pachtvertrags bis 2070 zu, unter der Voraussetzung, dass ergänzend zum Pachtvertrag bis zum Jahresende eine Grunddienstbarkeit im Hinblick auf die Nutzungsverpflichtung zwischen dem TSV Wassertrüdingen und der Stadt Wassertrüdingen eingetragen wird. Auf die Erstellung eines Erbbaurechtsvertrages kann nach Erklärung eines Bauverzichtes durch den TSV verzichtet werden. Der Herausnahme der sonstigen Begünstigten (Schulen) wird zugestimmt.